

Abstimmung Rat Bürgermeister
Ratsmitglieder Rat Beratende Mitglieder

Tagesordnung

Zuständigkeitsordnung

Rathaus für die Ausschüsse des Rates
der Stadt Marl

Zuständigkeit Sachkundige Bürger*innen
Wertgrenzen Sitzungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeine Zuständigkeit	3
§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss	3
§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss	4
§ 4 - Kinder- und Jugendhilfeausschuss	4
§ 5 - Sozial- und Gesundheitsausschuss	5
§ 6 - Ausschuss für Kultur, Weiterbildung und Stadtmarketing	6
§ 7 - Ausschuss für Schule und Sport	7
§ 8 - Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)	9
§ 9 - Betriebsausschuss ZBH	11
§ 10- Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)	11
§ 11 - Generalklausel für weitere Angelegenheiten	12
§ 12 - Inkrafttreten	12

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates
der Stadt Marl vom 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Marl, hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Marl (ZuständigkeitsO) beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Zuständigkeit

1. Die Ausschüsse haben die Befugnis, die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung
 - 1.1. zu beraten und damit die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates vorzubereiten,
 - 1.2. abschließend zu entscheiden.
2. Die Ausschüsse haben ferner das Recht, sich über Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister unterrichten zu lassen.
3. Sind in dieser ZuständigkeitsO Wertgrenzen festgesetzt, gilt Folgendes:
 - 3.1. Ist der Betrag größer als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss berät, entscheidet der Rat,
 - 3.2. ist der Betrag niedriger als die angegebene Wertgrenze, über die ein Ausschuss entscheidet und bei den Ausnahmeregelungen des § 2 Ziff. 3.1. und 3.3. liegen Geschäfte der laufenden Verwaltung vor.
4. Der Rat ist berechtigt, im Einzelfall eine Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, anstelle des Ausschusses zu entscheiden oder eine anderweitige Zuständigkeitsregelung zu treffen (Rückholrecht des Rates). Dies gilt nicht, wenn der zuständige Ausschuss über diese Angelegenheit bereits entschieden hat.

§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung der Stadt Marl übertragen worden sind.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Sitzungsvorlagen und Anträge nach § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - 3.1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, wenn deren Wert 50.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt, mit Ausnahme der Entscheidung über die Ausübung von rechtsgeschäftlichen und/oder dinglichen Vorkaufsrechten.
 - 3.2. Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten oder sonstigen dinglichen Rechten im Wert von 50.000 bis 100.000 Euro
 - 3.3. Anpachtung und Anmietung, Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen mit einer Pacht oder Miete von 30.000 Euro bis 60.000 Euro jährlich mit Ausnahme der Anmietung von

Räumen und Unterkünften für obdachlose Personen und Personen, die nach dem Landesaufnahmegesetz und Flüchtlingsaufnahmegesetz unterzubringen sind,

- 3.4. Stundungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen und privaten Forderungen, und zwar
 - 3.4.1. Stundungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften bei Beträgen über 50.000 € sowie über sonstige Stundungen ab einem Betrag von 11.000 €
 - 3.4.2. Erlasse von Forderungen des Amtes für Steuern und Liegenschaften bei Beträgen über 50.000 Euro sowie über sonstige Erlasse bei Beträgen ab 6.000 Euro.
- 3.5. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der vergleichsweise nachzulassende Betrag 25.000 Euro übersteigt,
- 3.6. die von Rats- und Ausschussmitgliedern durchzuführenden Reisen; ausgenommen sind die Reisen der Bürgermeisterin oder ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bzw. des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, soweit sie in Ausübung ihrer Ämter üblicherweise anfallen,
- 3.7. die Art und Weise, ggf. den räumlichen Bereich und die Frist, innerhalb der die Bürgerinnen bzw. Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen sind, sofern nicht gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen werden soll,
- 3.8. Die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sofern keine anderweitige Entscheidungszuständigkeit eines Fachausschusses besteht. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

§ 3 - Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und durch die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Marl übertragen worden sind.

§ 4 - Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeiten des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss entscheidet über

- 1.1. Richtlinien für Zuschüsse zum Bau und zur Einrichtung von Sozialeinrichtungen anderer Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2. sonstige freiwillige Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- 1.3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät über

- 2.1. Planung und Fortentwicklung der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen und ambulante Dienste) der Stadt und über sonstige gruppenbezogene Betreuungsmaßnahmen wesentlicher Art für Erwachsene, Senioren*innen, Menschen mit Behinderungen usw.,
- 2.2. fachtechnische Konzeptionen (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sozialwesens,
- 2.3. Haushaltsplanvoranschläge für Aufgaben im Bereich des Sozialamtes und der Beschäftigungsförderung,
- 2.4. alle wesentlichen Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, insbesondere Maßnahmen nach beschäftigungsorientierten Förderprogrammen sowie Angelegenheiten nach dem SGB II und SGB IX,
- 2.5. Maßnahmen und Empfehlungen für eine aktive Friedensarbeit, auch im Sinne des europaaktiven Engagements der Stadt Marl zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Diversitätsförderung.
- 2.6. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Aufwertung der sogenannten „Care-Berufe“ und einer Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit im Rahmen der Beschäftigungsförderung soweit eine örtliche Betroffenheit gegeben ist.

- 2.7. Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und des Schutzes vor (geschlechterspezifischer) Gewalt, sowie im Bereich der örtlichen Gesundheitsvorsorge soweit die Interessen von Frauen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen sowie Migrantinnen und Migranten berührt sind.
- 2.8. sonstige Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens (SGB XII).

§ 6 - Ausschuss für Kultur, Weiterbildung und Stadtmarketing

1. Der Ausschuss für Kultur, Weiterbildung und Stadtmarketing entscheidet in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über
 - 1.1. die Grundsätze des Theater- und Konzertwesens der Stadt Marl,
 - 1.2. die Grundsätze des Ausstellungswesens und der Kunstpflege der Stadt Marl,
 - 1.3. Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen von 26.000 Euro bis 110.000 Euro,
 - 1.4. die Grundsätze der Arbeit der Musikschule der Stadt Marl und der dortigen grundsätzlichen Angelegenheiten der musisch-künstlerischen Konzepte,
 - 1.5. Angelegenheiten der Heimat- und Brauchtumspflege,
 - 1.6. die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung der Volkshochschule nach Weiterbildungsgesetz,
 - 1.7. die Grundsätze der Arbeit der Stadtbibliothek,
 - 1.8. Feststellung des Bedarfs an Inventar für die Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.9. Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen des Kulturwesens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.10. die künstlerische Ausgestaltung städtischer Bauten und Anlagen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.11. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Ausschuss für Kultur, Weiterbildung und Stadtmarketing berät in Kultur- und Weiterbildungsangelegenheiten über:
 - 2.1. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Bauvorhaben im Bereich des Kulturwesens (insbesondere Theater, Musik, bildende Kunst, Erwachsenenbildung, Stadtbibliothek, Wissenschaft und Brauchtumspflege) (einschl. An- und Umbau),
 - 2.2. die Haushaltsplanvoranschläge des Kultur- und Weiterbildungswesens,
 - 2.3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und von Benutzungs- und Kostenregelungen ohne Ortsrechtscharakter im Bereich des Kulturwesens,
 - 2.4. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Zweigstellen städtischer Kultureinrichtungen,
 - 2.5. Förderung nichtstädtischer Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen,
 - 2.6. Erwerb und Verfügung über Kunstgegenstände als Gemeindevermögen über 110.000 Euro.
 - 2.7. das operative Stadtmarketing sowie den Bereich Tourismus.

§ 7 - Ausschuss für Schule und Sport

1. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet in Schulangelegenheiten über
 - 1.1. Feststellung des Bedarfs an Inventar für städtische Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, für die in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.2. den Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung digitaler Strukturen,
 - 1.3. Bau, Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Schulen einschließlich schulischer Außenanlagen, der in Absatz 3 aufgeführten Schulsportanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 1.4. über die Einleitung von Vergabeverfahren des Schülerspezialverkehrs und der Schulbuchbestellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - 1.5. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Ausschuss für Schule und Sport entscheidet über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:
 - 2.1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Marl im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - 2.2. Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Sportstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 2.3. die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Sportes der Stadt Marl vom 01.01.2018 ab einer Höhe von 2.500 Euro.
 - 2.4. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
3. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über nachfolgende Schulangelegenheiten:
 - 3.1. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) für Schulbauvorhaben einschl. Schulsport- und Verkehrserziehungsanlagen (einschl. An- und Umbau),
 - 3.2. Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreform,
 - 3.3. die Haushaltsplanvoranschläge für die Schulen der Stadt Marl,
 - 3.4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht im Bereich des Schulwesens,
 - 3.5. Anmietung von Räumen für Schulzwecke.
4. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 erstreckt sich auf folgende Schulsportanlagen:

Schulturn-, -gymnastik- und Schwimmhallen.
Sportplätze und sonstige Sportfreianlagen, die ausschließlich von Schulen benutzt werden (z.B. Gymnastikwiesen und Kleinsportfelder im räumlichen Zusammenhang mit Schulen).
5. Soweit wesentliche Belange des außerschulischen Sportes oder wesentliche Fragen der außerschulischen Nutzung von Pausenhöfen als Kinderspielplätze bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss ZBH sowie Kinder- und Jugendhilfeausschuss erforderlich. Wird keine Einigung zwischen beiden Ausschüssen erzielt, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
6. Der Ausschuss für Schule und Sport berät über folgende Angelegenheiten des Sportbereiches:

- 6.1. Aufstellung von Sportentwicklungs- und Sportförderplänen,
 - 6.2. Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, soweit wesentliche Belange des Sportes und der Freizeit berührt werden, insbesondere bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch,
 - 6.3. die fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktion, Standort, Größe, Raumprogramm) von Baumaßnahmen im Bereich des Sport- und Freizeitwesens einschl. An- und Umbau),
 - 6.4. Vorentwurf, Entwurf und Kostenveranschlagung für Neubauvorhaben im Bereich des Sportwesens,
 - 6.5. die Haushaltsplanvoranschläge des Sportes,
 - 6.6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht in den Bereichen des Sportes und der Freizeit,
 - 6.7. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sportes, insbesondere von sportlichen Großveranstaltungen.
7. Die Vorberatungszuständigkeit im Rahmen der Ziffer 6.3 erstreckt sich auf Sportplätze, die ausschließlich oder zum Teil dem Vereinssport oder dem nichtvereinsgebundenen Sport zur Verfügung stehen und sonstige Sportfreianlagen (z.B. Rollschuhbahnen), Freibäder und Hallenbäder.
8. Soweit wesentliche außerschulische Belange bei Entscheidungen im Rahmen der Ziffern 1.3 und 2.2 berührt werden, entscheidet der Ausschuss für Schule und Sport nach Anhörung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusses.

§ 8 - Stadtplanungsausschuss **(Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)**

1. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) entscheidet über
 - 1.1. die Aufstellung von räumlichen und strukturellen Rahmenplänen für die Bereiche Wohnen; Gewerbe, Sport, Schule, Bildung, Freizeit, Erholung und Verkehr (teilräumliche integrierte Mobilitätsplanung),
 - 1.2. Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Baulichkeiten, die Neu- und Ersatzinvestition des städtischen Gebäudebestands. Es gelten die Wertgrenzen des § 2.
 - 1.3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Maßnahmen, die nach der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof in den dortigen

Zuständigkeitsbereich fallen, bleiben hiervon unberührt. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.

2. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät über
 - 2.1. Angelegenheiten und Maßnahmen der städtebaulichen Planung, insbesondere die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, den Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts, die integrierte Mobilitätsplanung von gesamtstädtischer Bedeutung.
 - 2.2. Maßnahmen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung, soweit Belange der Stadtentwicklung der Stadt Marl berührt werden, Planungen und Maßnahmen überörtlicher und benachbarter Planungsträger soweit Belange der Stadt Marl berührt sind
 - 2.3. Aufstellung und Fortschreibung integrierter Stadtentwicklungspläne – Programme (ISEK) sowie Detailpläne (teilräumliche oder fachspezifische Handlungsleitfäden, Grundsatzentscheidungen)
 - 2.4. Aspekte der Stadtentwicklung in der Finanz- und Investitionsplanung,
 - 2.5. Programme und Maßnahmen, Gutachten und Untersuchungen in Angelegenheiten des strategischen Stadtmarketings,
 - 2.6. Strukturuntersuchungen und Analysen zur Wirtschaft-und Arbeitsmarktförderung
 - 2.7. wesentliche Belange bei der Entwicklung ansässiger und neu angesiedelter Betriebe,
 - 2.8. wirtschaftsfördernde Maßnahmen zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - 2.9. wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Marl,
 - 2.10. alle wesentlichen Belange des Fremdenverkehrs,
 - 2.11. Maßnahmen zur Entwicklung der digitalen Infrastruktur, der Energie- und Wärmenetze und der Wasserversorgung
3. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät über Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4. Der Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur) berät über Grundstücksangelegenheiten in Verbindung mit Planungsvorhaben oder Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

§ 9 - Betriebsausschuss ZBH

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ZBH ergibt sich für den Bereich des Zentralen Betriebshofes aus der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentraler Betriebshof in der gültigen Fassung.

§ 10- Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)

Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) ist zum Schutz der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, des Klimaschutzes, der Umweltgestaltung, den Freiraumschutz in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Klima, Landschaft, Natur, Lärm und Energie.

1. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) entscheidet über
 - 1.1. Programme, Teilnahme an Programmen und Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung wie z. B. das Klimaschutzkonzept in den Wertgrenzen des Punktes 1.5
 - 1.2. Kriterien für die Anlage, Gestaltung und ökologische Pflege von Grünflächen
 - 1.3. die Gestaltung von größeren Freianlagen und Grünflächen
 - 1.4. Maßnahmen der Mobilität mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz
 - 1.5. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 Euro bis 200.000 Euro in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verwaltung informiert regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) über die getätigten Auftragsvergaben.
2. Der Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität) berät über:
 - 2.1 besondere Themenschwerpunkte zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern
 - 2.2 Grundsatzfragen des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 2.3 Grünordnungsrahmenplanungen
 - 2.4 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes
 - 2.5 Umweltrelevante Planungen überörtlicher und benachbarter Planungsträger, soweit eine Abstimmung mit der Stadt Marl erforderlich ist und wesentliche Belange des Umweltschutzes berührt werden
 - 2.6 Bedeutende Planungskonzepte, Verkehrsplanungen und sonstige städtebauliche Maßnahmen hinsichtlich der umweltbezogenen Auswirkungen

- 2.7 Angelegenheiten des Lärmschutzes
- 2.8 Angelegenheiten des Artenschutzes

§ 11 - Generalklausel für weitere Angelegenheiten

Die Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Fachbereiche über die in den §§ 2 - 11 festgelegten Zuständigkeiten hinaus alle weiteren Angelegenheiten, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rat zur Entscheidung zuständig ist.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 27.02.2024 außer Kraft.